

RS OGH 2018/2/28 6Ob167/17b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2018

Norm

GmbHG §78 Abs1

ZPO §228 B3dd

ZPO §228 C1

Rechtssatz

Eine GmbH ist grundsätzlich durch § 78 Abs 1 GmbHG ausreichend geschützt, sodass diese in der Regel kein rechtliches Interesse an einer Feststellung hat, ob eine bestimmte Person ihr Gesellschafter ist oder nicht. Nur in Ausnahmefällen kann der Gesellschaft ein rechtliches Interesse zukommen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/17b

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 167/17b

Beisatz: Hier: Der Streit um die Gesellschafterstellung hat bereits zu einer Lähmung der Gesellschaft geführt, aus welchem Grund ein Notgeschäftsführer bestellt wurde, an den widerstreitende Ansprüche herangetragen wurden – rechtliches Interesse bejaht. (T1); Veröff: SZ 2018/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131956

Im RIS seit

26.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at